

## TRBA 200 zur Fachkunde bei Biostoffen geändert

**Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat die in der TRBA 200 festgelegten Anforderungen an die Fachkunde nach der Biostoffverordnung aktualisiert. Die Änderungen wurden am 28. April 2022 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.**

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Die TRBA 200 konkretisiert die Fachkundeforderungen in Bezug auf die Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV).

Gemäß § 4 BiostoffV hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdung der Beschäftigten durch Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt die verantwortliche Person nicht selber über die erforderliche Fachkunde, so hat sie sich fachkundig beraten zu lassen. Dies gilt auch für die Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Eine Aktualisierung ist gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich, wenn

- maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen, zum Beispiel Unfallberichte oder Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, dies erfordern oder
- die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind.

Zudem hat der Arbeitgeber die Ge-

fährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Biostoffverordnung unterscheidet in den §§ 5 und 6 zwischen Tätigkeiten mit und ohne Schutzstufenzuweisung. Entsprechend legt auch die TRBA 200 neben allgemeinen Grundsätzen auch schutzstufenbezogene Anforderungen an die Fachkunde fest. fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung ist – abhängig von der jeweiligen Schutzstufe – auch die Fachkunde der Beschäftigten erforderlich. § 2 Abs. 11 BioStoffV definiert den Begriff der Fachkunde. Demnach ist fachkundig, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die für die Fachkunde erforderlichen Kenntnisse sind durch eine geeignete Berufsausbildung und eine zeitnahe einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung kann zusätzlich die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein.

### Die wichtigsten Änderungen

In Abschnitt 3 werden die allgemeinen Grundsätze zu den Fachkundeforderungen genannt. Dabei ergibt sich die Fachkunde aus einer geeigneten Berufsausbildung, der einschlägigen Berufserfahrung sowie der Kompetenz im Arbeitsschutz. Hier konkretisiert die TRBA 200 nun genauer, wie diese Kompetenz aktuell zu halten ist (neue Absätze 4 und 5):

- In den Schutzstufen 3 und 4 ist das Intervall für regelmäßige Fortbildungen so zu wählen, dass die Aktualität der Fachkunde gewährleistet ist, mindestens alle fünf Jahre. Der Arbeitgeber hat die Fortbildungsmaßnahmen so auszuwählen, dass die Inhalte die Anforderungen dieser TRBA erfüllen und die Vortragenden über die erforderlichen Kompetenzen zum gewählten Thema verfügen.
- Zusätzlich ist es erforderlich, kontinuierlich die Fortentwicklung von Wissenschaft, Stand der Technik und Rechtsetzung zu verfolgen, da-

mit die erforderlichen Kompetenzen für alle im Anhang 1 gelisteten Themenkomplexe auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Anhang 1 listet beispielhaft die Inhalte auf, die für den Erwerb bzw. die Auffrischung der Kompetenz im Arbeitsschutz im Rahmen der Fachkunde in den Schutzstufen 3 und 4 sowie zur Fortbildung von benannten fachkundigen Personen maßgeblich sind.

### Gefährdungsbeurteilung

Die Anforderungen an die Fachkunde im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung enthält Abschnitt 4. Dabei legt Abschnitt 4.1 Näheres für Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung fest. Abschnitt 4.2 umfasst die Anforderungen bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung in Laboratorien, in der Biotechnologie und in der Versuchstierhaltung, Abschnitt 4.3 die Anforderungen bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie bei Tätigkeiten in der ambulanten Pflege.

### Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung

Welche Tätigkeiten mit Biostoffen keiner Schutzstufenzuordnung unterliegen, wird in Abschnitt 4.1.1. beispielhaft aufgeführt. Hier wurde die Liste der Beispiele zur Klarstellung um Betriebe der Futter- und Nahrungsmittelproduktion einschließlich Schlachtbetriebe ergänzt. Auch die Vorgaben an die Fachkundeforderungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wurden überarbeitet. Erfolgt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Arbeitsplatzsituation und der Tätigkeiten über einen tätigkeitsbezogenen Studienabschluss, so wird bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppen 3 oder 4 jetzt mindestens Master oder ein vergleichbares Niveau vorausgesetzt.

Bezüglich der Kompetenz im Arbeitsschutz werden neben den bisherigen Voraussetzungen nun auch die Fähigkeit zur Substitutionsprüfung sowie zur Ermittlung und Festlegung arbeitsschutzrelevanter Präventionsmaßnahmen gefordert. Die erforderlichen Kenntnisse über die in der betrachteten Branche spezifischen Gefährdungen

durch Biostoffe sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen erworben worden sein.

### Laboratorien, Biotechnologie und Versuchstierhaltung

Tätigkeiten in Laboratorien, in der Biotechnologie und in der Versuchstierhaltung müssen gemäß § 5 BioStoffV eine Schutzstufenzuordnung erhalten. Abschnitt 4.2 der TRBA 200 weist nun darauf hin, dass bei Tätigkeiten mit Biostoffen mit einem möglichen doppelten Verwendungszweck (Missbrauchspotenzial) gemäß EU-Dual-Use-Verordnung Nr. (EU) 2021/821 zudem gemäß Anhang II der BioStoffV ab der Schutzstufe 2 besondere Aspekte der Biosicherheit im Sinne von „Biosecurity“ zu beachten sind. Derartige Biostoffe werden in der EU-Dual-Use-Verordnung als „human- und tierpathogene Erreger und Toxine“ bezeichnet.

Auch in Abschnitt 4.2 wurden die Fachkundanforderungen für die Gefährdungsbeurteilung in den einzelnen Schutzstufen aktualisiert. So werden nun in der Schutzstufe 1 Kenntnisse über die in der betrachteten Branche spezifischen Gefährdungen durch Biostoffe sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische und persönliche) bei Auftreten der relevanten Biostoffe gefordert. In Schutzstufe 2 wird nun für die fachkundige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich

vorausgesetzt, dass praktische Erfahrungen mit Tätigkeiten in dieser Schutzstufe vorliegen. Ergänzt wird über den neuen Absatz 4, dass bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, bei denen ein „dual use“-Potenzial besteht, Aspekte der biologischen Sicherheit zu berücksichtigen sind, einschließlich der Verhinderung von Verlust und Missbrauch der Biostoffe. Anhang II der BioStoffV, in dem auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/821 verwiesen wird, ist zu beachten.

Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 weisen ein hohes Gefährdungspotenzial auf, weshalb der Arbeitgeber verpflichtet ist, sich von einer zu benennenden fachkundigen Person beraten zu lassen. Eine explizite Ausnahme von dieser Pflicht besteht nunmehr dann, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 stattfinden, die mit (\*\*\*) gekennzeichnet sind.

Auch für diese Schutzstufen wurde die Regelung zur Biosicherheit bei Biostoffen mit einem möglichen doppelten Verwendungszweck eingefügt. Im Hinblick auf die Fachkunde erfordert die Verwendung derartiger Biostoffe spezifische Kenntnisse für die Beurteilung ihrer Eigenschaften und in Bezug auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen. Die erforderliche Kompetenz im Arbeitsschutz beinhaltet jetzt auch die Fähigkeit zur Beurteilung und Festlegung geeigneter Sicherungsmaßnahmen, z.B. im Hinblick auf Zugangs- und Zu-

griffsbeschränkung, Datensicherheit oder Personal.

### Gesundheitsdienst und ambulante Pflege

Die Festlegungen bezüglich der für eine Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Fachkunde sind in Abschnitt 4.3 nur geringfügig geändert worden. Insbesondere wurden auch hier Kenntnisse von Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch und persönlich) beim Auftreten dieser Biostoffe in die Anforderungen aufgenommen.

### Fachkunde von Beschäftigten

Beschäftigte, die in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie Zugang zu Biostoffen der Risikogruppen 3 oder 4 erhalten oder Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 ausüben sollen, müssen wegen der hohen Gefährdung fachkundig sein. Die TRBA 200 macht daher in Abschnitt 5 entsprechende Vorgaben zur erforderlichen Fachkunde. So sind z.B. Beschäftigte anhand von Arbeitsanweisungen einzuweisen und auf der Grundlage eines Schulungskonzeptes in die Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 unter fachkundiger Aufsicht einzuarbeiten. Ergänzend zu dieser bereits bislang in der TRBA 200 enthaltenden Vorgabe wird nun klargestellt, dass dies bedeutet, dass während dieser Einarbeitungsphase eine ständige Aufsicht durch fachkundige Beschäftigte für die ent-

## Nachhaltigkeit

# A-Z



## L wie Lieferkette

Wo endet die Verantwortung eines Auftraggebers? Am Beispiel von Lieferketten in der Textilindustrie werden hier die ökonomische und die moraltheoretische Perspektive zusammengedacht. Die angewandte Ethik verhilft so zu einer Antwort, die nicht nur den akademischen Diskurs, sondern auch die praktische Umsetzung voranbringt.

D. Wiegand

### Profit und Verständigung

Reichweite und Grenzen unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten am Beispiel der Textilindustrie

224 Seiten, Broschur, 36 Euro

ISBN 978-3-96238-372-5

Bestellbar im Buchhandel und unter [www.oekom.de](http://www.oekom.de).

Auch als E-Book erhältlich.

Die guten Seiten der Zukunft



sprechende Schutzstufe erforderlich ist. Die Forderung nach Aufsicht ist dann erfüllt, wenn die aufsichtführende Person Einzuarbeitenden so lange beaufsichtigt, bis sie sich überzeugt hat, dass diese die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die übertragenen Tätigkeiten sicher beherrscht. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

### Erweiterung des Anhangs 1

Anhang 1 benennt – nach Themenkomplexen geordnet – die für eine Fachkunde erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und nennt beispielhaft wesentliche Inhalte. Auch hier wurde eine Aktualisierung vorgenommen. In Themenkomplex 7, der bislang nur Maßnahmen zur Inaktivierung, Sterilisation und Abfallsorgung umfasste, sind nun auch Hygienemaßnahmen adressiert. Themenkomplex 8 wird nun zutreffend nicht mehr als „Verpacken“ bezeichnet, sondern zutreffender als „Inner- und außerbetrieblicher Transport von Biostoffen“ titulierte. Entsprechend werden auch Kenntnisse der einschlägigen Gefahrgutvorschriften zum Transport vorausgesetzt. Neu aufgenommen wurde der Themenkomplex 9 zur „Biosecurity“. Als übergeordnete Kenntnisse und Fähigkeiten werden hierbei sowohl Kenntnisse der verschiedenen Komponenten eines Biosecurity-Programms als auch die Anwendung von „Dual Use Research of Concern (DURC)-Kriterien“ zur Bewertung von Forschungsarbeiten verlangt.

### Klarstellender Hinweis

Abschließend übernimmt die TRBA 200 einen klarstellenden Hinweis des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) vom 9. Dezember 2015. Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen den Teilnehmern die „Erlangung der Fachkunde gemäß BioStoffV“ nicht bescheinigen können, da die Fachkunde an mehrere Komponenten geknüpft ist. Fortbildungsveranstaltungen können aber zur Vervollständigung der Fachkunde (und zu deren Auffrischung) beitragen, sofern die anderen in der TRBA 200 im Einzelnen beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anke Schumacher



## Gefahrstoffe lagern: Sicher und rechtskonform

**Beschäftigte in Unternehmen aller Branchen und Größen gehen häufig auch mit Gefahrstoffen um, dazu gehören v.a. Verwenden, Bereithalten und Lagern. Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ gilt auch für das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, d.h., wenn dies in Mengen erfolgt, die den Tages- bzw. Schichtbedarf übertreffen.**

Unternehmer müssen ihre Gefahrstoffe managen. Geeignete Software erleichtert die Arbeit.

### Pflichten für Unternehmen

Zentrale Vorschrift für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung. Sie legt wesentliche Pflichten für Arbeitgeber fest: Gefährdungsbeurteilung, Substitutionsprüfung, Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen, Erstellen von Betriebsanweisungen, Unterweisung der Beschäftigten und Dokumentation. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe konkretisieren die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung auch an die Lagerung, u.a. in:

- der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,
- der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“,
- der TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“.

Die TRGS 510 schließlich gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern wie Kanistern, Fässern oder Druckbehältern für Gase. Die Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern wie Tanks, Silos oder Bunkern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter regelt dagegen die TRGS 509.

## Wesentliche Inhalte der TRGS 510

Die TRGS 510 ist in 13 Kapitel und zwei Anhänge gegliedert und modular aufgebaut:

Allgemeine Maßnahmen für Kleinmengen regelt Abschnitt 4. Dabei sind Kleinmengen „die maximal erlaubten Mengen an Gefahrstoffen, für die die Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen nach Abschnitt 4 ausreichend ist.“ Bei Überschreiten der Kleinmengen muss die Lagerung der Gefahrstoffe im Lager erfolgen und es sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich (Abschnitt 5). Weitere spezielle Maßnahmen – je nach Art und Menge des Gefahrstoffs – finden sich in den Abschnitten 6 bis 12. Die TRGS 510 gilt u.a. auch für desensibilisierte explosive Gefahrstoffe, soweit sie nicht unter das Sprengstoffrecht fallen.

### Bereithalten

Seit der letzten Änderung von 2021 gilt die Technische Regel ausdrücklich auch für „das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen; von einer angemessenen Menge kann ausgegangen werden, wenn der Tages-/Schichtbedarf nicht überschritten wird, oder wenn er nur überschritten wird, weil die nächstgrößere handelsübliche Gebindegröße verwendet wird.“

### Lagerklassen

Gefahrstoffe mit gleichartigen Eigenschaften werden in einer Lagerklasse zusammengefasst, da sie gleichartige Schutzmaßnahmen erfordern. Jedem gefährlichen Stoff bzw. Gemisch wird eine Lagerklasse zugeordnet, die i.d.R. in Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt wird.

Eine Zuordnung der Lagerklasse soll basierend auf dem Fließschema in Anhang 2 TRGS 510 erfolgen. Die Zusammenlagerungstabelle in Abschnitt 13 TRGS 510 zeigt, welche Gefahrstoffe – in Abhängigkeit von der Lagerklasse – zusammengelagert werden dürfen und welche separat gelagert werden müssen.

Praxistipp: Wenn die Lagerklasse im Sicherheitsdatenblatt nicht ausgewiesen